

- (A) Dr. Krumsiek, Justizminister: Das haben schon meine Vorgänger in der Justizministerkonferenz getan. Auch auf den letzten beiden Justizministerkonferenzen ist die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung für die Mitteilungen in Strafsachen und Zivilsachen dargelegt worden. Nur, der Bundesjustizminister ist erst wenige Tage vor der letzten Justizministerkonferenz in der Lage gewesen, seinen Referentenentwurf vorzulegen.

Ich meine, über all das sollten wir im Ausschuß beraten.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Klose: Meine Damen und Herren, die Wortmeldungen sind abgeschlossen. Ich schließe hiermit die Beratung.

Ich komme zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Antrags an den Rechtsausschuß - federführend - und an den Ausschuß für Innere Verwaltung. Wer dieser Empfehlung seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich, die Hand zu heben. - Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Das ist so beschlossen.

Ich rufe Punkt 4 der Tagesordnung auf:

Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an den Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden

- (B) Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/1357
erste Lesung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird durch den Herrn Kultusminister eingebracht. Herr Minister, Sie haben das Wort.

Schwieger, Kultusminister: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird nach Auffassung der Landesregierung einer verfassungsrechtlichen Verpflichtung entsprochen, die sich aus Art. 140 des Grundgesetzes und Art. 22 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 Satz 2 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 ergibt.

Nach diesen Verfassungsbestimmungen sind Religionsgemeinschaften, die durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten, auf Antrag die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Staatskirchenrechts zu verleihen. Der Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden hat beantragt, ihm die öffentlich-

rechtliche Stellung im Lande Nordrhein-Westfalen zuzuerkennen. Er hat damit einen Rechtsanspruch geltend gemacht. (C)

In der Ihnen vorliegenden Drucksache 10/1357 wird eingehend dargelegt, worum es sich bei dem Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden handelt und wie sich der Landesregierung die Verhältnisse hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Verleihungsvoraussetzungen darstellen. Ich darf Ihr freundliches Einverständnis damit unterstellen, daß ich das hier nicht erneut vortrage.

Auf der Grundlage dieser Sachverhalte ist die Landesregierung in Übereinstimmung mit der bisherigen Beurteilungspraxis zu dem Ergebnis gekommen, daß es sich hier um eine Religionsgemeinschaft handelt, bei der die Gewähr der Dauer durch die Zahl der Mitglieder und durch den organisatorischen Gesamtzustand, in dem sie sich befindet, gegeben ist.

Ich darf Sie daher bitten, dem Gesetzentwurf in erster Lesung zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. Klose: Ich bedanke mich beim Herrn Kultusminister und eröffne die Beratung. Wird hierzu das Wort erbeten? - Das ist nicht der Fall. Ich schließe die Beratung.

Ich komme zur Abstimmung. Der Ältestenrat hat die Überweisung des Gesetzentwurfs an den Hauptausschuß empfohlen. Zusätzlich wurde beantragt, den Gesetzentwurf zur Mitberatung an den Kulturausschuß zu überweisen. Ich frage, wer dieser Empfehlung seine Zustimmung geben möchte. - Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Dann ist das so beschlossen. (D)

Ich rufe Punkt 5 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 10/1371
erste Lesung

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU wird eingebracht durch Herrn Abg. Dr. Pohl, dem ich hiermit das Wort erteile.

Dr. Pohl^{*)} (CDU): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! In der Tat gibt es vier gute Gründe, den Auslandsdeutschen auch das Wahlrecht zum Landtag von Nordrhein-Westfalen einzuräumen.

Erster Grund: Das Wahlrecht ist an die Staatsbürgerschaft geknüpft. Das heißt, die